

## **Das Bürgermeisteramt Alfdorf und die Freiwillige Feuerwehr Alfdorf informieren:**

### **Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf kostenpflichtig ? - Fragen und Antworten**

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Alfdorf gilt seit 01.03.2018 die neue Feuerwehr-Kostensatz- Satzung. Auch in der Vergangenheit wurden schon nach Einsätzen Kosten in Rechnung gestellt. Wie bisher gilt, wenn es um Menschen- oder Tierrettung aus lebensbedrohlichen Lagen geht, rettet die Feuerwehr ohne dass hinterher die Kosten vom Bürgermeisteramt Alfdorf in Rechnung gestellt werden.

Bei einem Schadenfeuer, wenn Bürgerinnen und Bürger glauben, dass es brennt, sollten sie auch weiterhin ohne zu zögern die 112 anrufen. Wer wegen einer Rauchentwicklung oder wegen eines Signals eines Rauchwarnmelders in einer Nachbarwohnung die Feuerwehr alarmiert weil er davon ausgeht, dass ein Schadenfeuer vorliegt, muss nicht fürchten, hinterher für den Einsatz bezahlen zu müssen. Auch wenn eine Kuh in eine Güllegrube fällt oder ein Pferd im Schlamm stecken bleibt, ist es richtig, die Feuerwehr um Hilfe zu bitten. Allerdings sollten Tierfreunde nicht sofort die 112 wählen, wenn eine Katze auf einen Baum klettert, sondern erst einmal warten, ob das Tier nicht von alleine wieder herunter kommt.

#### **Kostet mich ein Feuerwehreinsatz etwas?**

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Auch die Einsatzkräfte vor Ort können dies meistens nicht beantworten. Nach dem Einsatz wird im Einzelfall von der Verwaltung die Kostenpflicht aufgrund der Vorgaben des Feuerwegesetzes anhand des Einsatzberichtes überprüft und ggf. Kostenersatz verlangt. Entscheidend hierbei ist u.a., ob es sich bei dem Einsatz um eine Pflicht- oder Kann- Aufgabe der Feuerwehr gehandelt hat.

Zu den **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**, die unentgeltlich sind, gehört bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Dabei ist ein Schadenfeuer gerichtlich so definiert: Schadenfeuer ist ein fortschreitendes, unkontrolliertes Feuer außerhalb einer Feuerstätte, das nicht zum Verbrennen bestimmte oder nicht wertlose Gegenstände vernichtet sowie ein Schwelbrand.

Kostensersatz dagegen muss z.B. auch in diesen Fällen verlangt werden:

- vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraft-, Anhänger-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
- vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
- vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
- von Personen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert haben,
- vom Betreiber einer Brandmeldeanlage bei einem Fehlalarm und
- vom Fahrzeughalter wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfalleinmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis vorlag.

Zu weiteren sogenannten **„Kann- Aufgaben“ der Feuerwehr** gehört die Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere, und Schiffe und Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

Diese „Kann- Aufgaben“ sind immer mit einer Kostenpflicht verbunden.

## **Ich habe Wasser im Keller, kostet mich der Einsatz etwas?**

Stehen Keller und/ oder Erdgeschoss nach Überschwemmungen unter Wasser, liegt in der Regel kein öffentlicher Notstand vor und eine lebensbedrohliche Lage für Menschen dürfte nur im Ausnahmefall gegeben sein. Auch eine andere Notlage liegt selten vor, da mit Wasser vollgelaufene Keller zwar äußerst unangenehm und ärgerlich sind, aber selten eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen. Anders ist dies zu beurteilen, wenn durch die Überschwemmung wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Heizöl, freigesetzt werden, die ins Grundwasser gelangen. Dann kann eine andere Notlage oder – je nach der ausgelaufenen Menge – ein öffentlicher Notstand und somit eine Feuerwehraufgabe gegeben sein. Ansonsten darf die Feuerwehr erst dann Hilfe leisten, wenn keine andere Firma (Sanitärfirma, Hausmeisterdienste etc.) diesen Schaden beheben kann, oder die Betroffenen nicht selbst in der Lage sind, den Schaden durch Ausleihen oder Zukauf von Geräten zu beseitigen.

Die Feuerwehr darf keine „Konkurrenz“ zu den Firmen sein. Derartige Einsätze, selbst wenn es sich um eine Notlage handelt, sind immer kostenpflichtig.

Bevor die Feuerwehr tätig wird, muss der Auftraggeber eine sog. „Kostenübernahmeerklärung bzw. den Antrag auf Feuerwehrleistungen“ ausfüllen. Hierdurch wird der Feuerwehr der Auftrag erteilt, tätig zu werden.

Die Haftung der Feuerwehr für das eingesetzte Personal beschränkt sich auf das vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Handeln. Eine weitere Haftung (insbesondere der Folgeschäden) wird nicht übernommen.

Die voraussichtliche Kostenhöhe kann der Feuerwehr- Kostenersatz- Satzung entnommen werden. Eine pauschale Angabe ist nicht möglich. Die Kostensätze sind als Stundensätze aufgeführt und werden 30- Minuten genau abgerechnet. Die Kostenhöhe setzt sich zusammen aus den eingesetzten Fahrzeugen, Geräten und dem Personal.

## **Wie schnell kommt die Feuerwehr?**

Auch die beste Hilfe ist nicht immer sofort zur Stelle. Bei großflächigen und sehr schweren Unwettern und Katastrophen können die Rettungskräfte nicht überall sein. Wenn die Betroffenen sich und Ihren Nachbarn selbst helfen können, sind sie klar im Vorteil. Es kommt dann auf jeden Einzelnen an. Bei zeitkritischen Einsätzen (Notfällen), einer Menschenrettung oder einem Brand ist die Feuerwehr immer sofort innerhalb der Hilfsfrist zur Verfügung. Eine „Kann- Aufgabe“ wird durch die Feuerwehr abgelehnt, wenn die Einsatzbereitschaft für Notfälle gefährdet ist.

## **Kann ich bei der Feuerwehr Wassersauger, Tauchpumpen, Sandsäcke leihen?**

Die Feuerwehr benötigt zur Hilfeleistung diese Gerätschaften im Einsatz selbst. Deshalb können diese nicht verliehen werden. Auch Sandsäcke werden nicht zur Verleihung vorgehalten.

Wir empfehlen grundsätzlich allen Bürgern Vorsorge durch Selbsthilfemaßnahmen zu treffen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat eine Broschüre „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ ([www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) -Vorsorge & Selbsthilfe, Vorsorge für den Katastrophenfall, Ratgeber Notfallvorsorge) herausgegeben. Diese können wir jedem Bürger empfehlen. Die Schäden durch Unwetter, Wind und Hochwasser werden aufgrund der Klimasituation in regelmäßiger Häufigkeit auftreten.

## **Ich habe Wespen, Hornissen, Eichenprozessionsspinner etc. im Garten. Entfernt dies die Feuerwehr?**

Zur Entfernung der Nester im privaten Bereich muss ein fachlich ausgebildeter Insektenbekämpfer in Anspruch genommen werden. Jedoch sollte hiervon nur in wirklichen Notfällen (Nest in Wohnräumen, Kleinkinder, Kranke, Allergie) Gebrauch gemacht werden. Adressen lassen sich mittels Branchenbuch ausfindig machen. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Eine Beratung durch die Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems- Murr- Kreis sollte jeder Bekämpfung vorausgehen, damit unnötige Vernichtungsaktionen unterbleiben. Von eigenen Vernichtungsversuchen ist abzuraten.

Das Vernichten von Nestern mit den dafür angewandten chemischen Sprühmitteln kann zu einer erheblichen Personen- und Umweltgefährdung führen, da hierfür Nervengifte verwendet werden, die die menschlichen Nervenfasern in gleicher Form beeinflussen, wie die von Insekten und Wirbeltieren.

Die Feuerwehr ist zur Entfernung eines Nestes nur in Ausnahmefällen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leben und Gesundheit zuständig.

## **Verbrennen von pflanzlichen Abfällen**

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Zur Verwertung von pflanzlichen Abfällen gibt es auf der Internetseite des Landratsamts Rems-Murr-Kreis ([www.rems-murr-kreis.de/ Bauen-Umwelt-Verkehr/ Umweltschutz/ Naturschutz](http://www.rems-murr-kreis.de/Bauen-Umwelt-Verkehr/Umweltschutz/Naturschutz), Bäume fällen, Merkblatt zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen) ein Merkblatt zu diesem Thema. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beim Ausrücken der Feuerwehr der Brandverursacher die Kosten zu tragen hat, auch wenn er vorher die Verbrennung angezeigt hat.